

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Wolter-Schneide-Elektronik GdB, Alte Reutstrasse 68, 90765 Fürth

(1) Allgemeines

(1.1) Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im folgenden "AVB" genannt) gelten für alle künftigen Lieferungen sowie sonstigen Leistungen einschließlich etwaiger Beratungsleistungen und Auskünfte der Wolter-Schneider-Elektronik GdB (im folgenden WSE genannt). Dies gilt auch dann, wenn WSE den Käufer bei Folgegeschäften nicht nochmals auf diese AVB hinweist. Bedingungen des Käufers werden in keinem Fall Vertragsinhalt, und zwar auch dann nicht, wenn WSE nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Vielmehr gelten in jedem Fall ausschließlich diese AVB.

(1.2) Die Angebote von WSE, denen ausschließlich diese AVB zugrunde liegen, sind freibleibend und unverbindlich.

Die Mitarbeiter von WSE sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen, mündliche Zusagen zu geben oder mündliche Vereinbarungen über die Abänderung des Vertrages zu treffen.

(2) Preise und Zahlungsbedingungen

(2.1) Die Preise gelten ab WSE Fürth zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Bei Lieferungen mit Rechnungsbeträgen über 100,- Euro erfolgt die Lieferung versandkostenfrei (ausgenommen Sonderlieferungen, Eilzustellung, Palettenlieferung).

(2.2) Alle Rechnungen sind - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

(2.3) Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer ausschließlich auf die in der Rechnung von WSE aufgeführten Konten zu leisten.

(2.4) Schecks und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Die Entgegennahme von Wechseln bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Wechselspesen und Diskontzinsen gehen zu Lasten des Kunden.

(2.5) WSE ist berechtigt, Zahlungen des Kunden mit der jeweils ältesten offenen Forderung zu verrechnen, auch wenn die Zahlungsanweisung des Kunden abweichendes besagt.

(2.6) Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen zu erklären und die Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge vorzunehmen.

(2.7) Bei Überschreitung des eingeräumten Zahlungsziels werden Verzugszinsen gem. §288 BGB berechnet.

(2.8) Einwendungen gegen die Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Zugang der Rechnung gegenüber WSE zu erklären, ohne daß die Fälligkeit als solche hiervon berührt wird, unterlassene Einwendungen gelten als Genehmigung. Im Falle berechtigter fristgerechter Einwendungen erfolgt entsprechende Verrechnung oder Gutschrift.

(2.9) Ab einem Auftragsvolumen von 5000 Euro ist WSE berechtigt 1/3 vom Kaufpreis nach Auftragsingang, 1/3 nach erfolgter Lieferung und den Rest nach Auftragsdurchführung zu verlangen.

(3) Lieferung und Abnahme

(3.1) Sofern WSE die Ware oder die für die Bearbeitung der Ware benötigten Materialien von Dritten bezieht, steht die Lieferverpflichtung unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wird - ohne Verschulden von WSE - nicht vollständig oder rechtzeitig geliefert, ist WSE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3.2) Die Ware wird stets durch Paketdienst, Post, oder Spedition versandt. Die Gefahr geht - auch bei frachtfreier Lieferung - mit Beginn der Verladung der Ware in das Transportmittel auf den Käufer über.

(3.3) Der Käufer kann Teillieferungen nicht zurückweisen und hat diese unmittelbar nach Erhalt der Teillieferung zu bezahlen. Die Beanstandung einer Teillieferung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.

(3.4) Etwaige Transportschäden hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware bei WSE anzuzeigen, auch wenn WSE nicht für den Transport verantwortlich ist.

(3.5) Weitergehende Ansprüche wie z. B. Schadenersatz, Ersatzbeschaffung oder Konventionalstrafen gegen WSE sind ausgeschlossen.

(4) Reparaturen

Die Reparaturen werden nach gerätespezifischen Pauschalen abgerechnet. Bei nicht mit Pauschalen abgerechneten Geräten oder Teilen, wird die benötigte Arbeitszeit zuzüglich Reparaturmaterial berechnet.

Reparaturaufträge für Geräte werden nur vorbehaltlich der Möglichkeit der Ersatzbeschaffung angenommen.

(5) Eigentumsvorbehalt

(5.1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen und endgültigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von WSE.

(5.2) Der Kunde darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch ausdrücklich untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware zu sichern. Die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an WSE ab, die diese Abtretung annimmt. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes von WSE ist der Kunde zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber WSE nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen von WSE hat der Kunde die zur Einziehung nötigen Angaben über abgetretene Forderungen von WSE zu machen. Daneben ist WSE berechtigt auf Kosten des Kunden die Abtretung gegenüber seinen Kunden bzw. Schuldnern offenzulegen.

Für den Fall, daß die Vorbehaltsware zusammen mit WSE nicht gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn WSE dieses ausdrücklich schriftlich erklärt.

(5.3) Kommissionsware bleibt gleichfalls ausschließlich Eigentum von WSE. Solange sich die Ware im Besitz des Kommissionärs befindet, haftet dieser für sämtliche Schäden, die irgendwie entstehen können.

(5.4) Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Insolvenzantrag des Kunden oder eines Gläubigers ist WSE unbeschadet aller weitergehenden Rechte berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und anderweitig zu veräußern. Der Erlös abzüglich mit dem Verkauf in Zusammenhang stehenden Aufwendungen, welche WSE ohne Nachweis mit 20% des Verkaufserlöses in Rechnung stellen kann, soweit der Kunde WSE nicht einen niedrigeren Schaden nachweist, wird dem Kunden

auf seine Gesamtschuld angerechnet, ein etwaiger Überschuß wird an den Kunden ausgezahlt.

Über Zwangsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde WSE unverzüglich unter Angabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(5.5) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um 20%, ist WSE auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von WSE verpflichtet.

(6) Gewährleistung und sonstige Pflichtverletzungen

(6.1) WSE leistet für Material und Herstellung eines neuen Gegenstandes entsprechend der nachstehenden Vorschriften. Als Beschaffenheit der Kaufsache gilt nur die Produktbeschreibung von WSE oder des Herstellers als vereinbart, welche dem Kunden vorliegt und Vertragsbestandteil geworden ist. Der Kunde hat festgestellte Mängel WSE unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Erhalt - bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennung schriftlich mitzuteilen.

(6.2) Dem Kunden steht im Mangelfall zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung beinhaltet wahlweise für den Verkäufer die Nachbesserung oder die Lieferung eines Ersatzproduktes. Ausgetauschte Teile oder Geräte gehen in das Eigentum von WSE über.

(6.3) Beim Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde entweder Minderung des Kaufpreises verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann darüber von WSE Schadenersatz verlangen, sofern der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht oder WSE den Mangel verschwiegen hat. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet WSE für eine fahrlässige Pflichtverletzung. Weitere Schadenersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(6.4) Die Gewährleistungspflicht beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Kunden bzw. der Durchführung der Reparatur, sie endet jedoch spätestens nach 12 Monaten auf gelieferte Geräte / Teile und ausgeführte Leistungen nach Auslieferung bzw. ausgeführter Leistung.

(6.5) Die Gewährleistung für andere von der Reparatur nicht betroffene Teile wird durch die Reparatur nicht verlängert.

(6.6) Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn der Kunde oder nicht autorisierte Dritte in das Gerät eingegriffen haben. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Bedienung, Aufbewahrung sowie durch höhere Gewalt oder sonstige Einflüsse entstehen, fallen nicht unter die Gewährleistung.

Darüber hinaus unterliegen Verbrauchsgüter, wie z.B. Druckerrollen nicht der Gewährleistung.

(6.7) Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, kann WSE vom Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

(6.8) Ein Ausfall von durch WSE gelieferten Geräten, der aufgrund unzulänglicher Wartung, Einbau, Bedienung entgegen der Bedienungsanleitung eintritt, fällt nicht unter die Gewährleistungspflicht. Dies gilt auch für ausgesprochene Verschleißteile wie Kontakte, Leuchten, Taster usw.

(6.9) Die Kostenübernahme der Folgeschäden durch bei WSE reparierte bzw. defekte Module ist ausgeschlossen.

(6.10) Bei sonstigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für Schäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Dies gilt nicht bei der Haftung für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

(6.11) Die Gewährleistung bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände wird in vollem Umfang ausgeschlossen.

(7) Erfüllungsort Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Sitz von WSE. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz von WSE bestimmt, nach ihrer Wahl auch durch den Sitz des Kunden. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

(8) Schlußbestimmungen

Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in einem auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen eine Lücke herausstellen, führt das nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Es soll vielmehr eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Parteien gewollt haben oder dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt beachtet hätten.